

Antrag

der Abg. Norbert Zeller u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Beteiligung der Eltern und Schüler an der Evaluation nach
§ 114 Schulgesetz**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was im Schulgesetz unter der im neuen § 114 formulieren Beteiligung von Eltern und Schülern zu verstehen ist;
2. in welchen Formen diese Beteiligung erfolgt;
3. ob es hierzu Vorgaben für die Schulen gibt und wenn ja, welche Vorgaben dies sind.

13. 03. 2007

Zeller, Dr. Mentrup, Bayer,
Kaufmann, Queitsch SPD

Begründung

In einem gemeinsamen Antrag haben die im Landtag vertretenen Fraktionen beschlossen, bei der Evaluation der Schulen alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere die Eltern und Schüler, einzubeziehen.

Die Evaluation ist ein Instrument zur Qualitätsentwicklung der Schulen. Sie ist ein Prozess, dessen erfolgreicher Verlauf auch davon abhängt, ob alle Beteiligten aktiv einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund soll dieser Antrag darlegen, wie die Beteiligung konkret ausgestaltet wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. März 2007 Nr. 31–6500.140/81 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. was im Schulgesetz unter der im neuen § 114 formulierten Beteiligung von Eltern und Schülern zu verstehen ist;

2. in welchen Formen diese Beteiligung erfolgt;

Die Beteiligung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bei der Evaluation ist eine Konsequenz aus der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus einerseits und der tätigen Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulleben andererseits. Die Beteiligung ist notwendige Voraussetzung für eine gelingende Evaluation, bei der die Schule als Ganzes in den Blick genommen werden muss. Aus diesem Grund schließen der Orientierungsrahmen zur Schulqualität bzw. die im entsprechenden Qualitätsrahmen zur Fremdevaluation abgebildeten Qualitätsbereiche alle am Schulleben Beteiligten, also in erster Linie die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, aber auch die außerschulischen Partner ein. An den beruflichen Schulen kommt der Einbeziehung des dualen Partners eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der Selbstevaluation erfolgt die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern beispielsweise bei den vom Orientierungsrahmen zur Schulqualität vorgegebenen Bereichen „Unterrichtsqualität“ und „Schul- und Klassenklima“. Die Schule bedient sich dabei zielgruppengerechter Erhebungsformen und -instrumente, die von ihr auch im Blick auf die Altersstufe der angesprochenen Schülerinnen und Schüler ausgewählt werden.

Ausgangspunkt der Fremdevaluation ist eine Auswertung der schriftlichen Dokumentation der Schule über ihre Arbeit, auch im Blick auf Schülerbeteiligung und Elternmitwirkung. Bei der Fremdevaluation an der Schule vor Ort erfolgt die Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern und – insbesondere an den allgemein bildenden Schulen – von deren Eltern regelmäßig durch umfassende Interviews. Nach Abschluss einer Fremdevaluation werden die Ergebnisse und die von der Schule daraus abgeleiteten Maßnahmen nach Maßgabe der Konferenzordnung – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – auch Gegenstand von Beratungen in der Schulkonferenz sein.

Ausführliches Informationsmaterial ist für die allgemein bildenden Schulen unter der vom Landesinstitut für Schulentwicklung betreuten Webseite www.evaluation-bw.de und für die beruflichen Schulen unter www.oes-bw.de abrufbar.

3. ob es hierzu Vorgaben für die Schulen gibt und wenn ja, welche Vorgaben dies sind.

Mit der Schulgesetzänderung vom 18. Dezember 2006 wird das Kultusministerium nach § 114 SchG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Themen, den Methoden, dem Verfahren und dem Zeitpunkt der Evaluationen nähere Bestimmungen zu erlassen. Auf dieser Grundlage wird auch die Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und Schüler in das Evaluationsverfahren geregelt werden. Diese das gesamte Selbst- und Fremdevaluationsverfahren umfassende Rechtsverordnung wird jedoch wegen der sich über die Schuljahre 2006/07 und 2007/08 erstreckenden Pilotphase zur Fremdevaluation an allgemein bildenden Schulen und deren Ergebnisauswertung erst zum Schuljahr 2008/09 in Kraft treten.

Die beruflichen Schulen führen entsprechende Evaluations- und Qualitätsentwicklungsprozesse nach dem Konzept „Operativ Eigenständige Schule“ (OES) durch. Die Erfahrungen der hier bereits abgeschlossenen Modellphase fließen ebenfalls in die o. g. Rechtsverordnung ein.

Für das Schuljahr 2007/08 wird die Initialisierung der Selbstevaluation an allgemein bildenden Schulen auf der Grundlage der in der Pilotphase Selbstevaluation und der im Modellvorhaben OES an beruflichen Schulen gewonnenen allgemeinen Erkenntnisse durch ein Schreiben des Kultusministeriums erfolgen.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport